



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **5/2012**

Ordnung zur Regelung des Teilzeit- studiums an der Universität Vechta

Vechta, 25.01.2012 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr.159

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- | | |
|---|---|
| • Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Vechta | 3 |
|---|---|

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat auf seiner 12. Sitzung am 07.12.2011 gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 1NHG die folgende Teilzeitstudienordnung beschlossen:

§ 1 Antrag und Fristen

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag ein Teilzeitstudium für mindestens zwei aufeinander folgende Semester absolvieren, wenn die jeweilige Prüfungsordnung dieses vorsieht.
- (2) ¹Der Antrag ist zu bewilligen, wenn in den Folgesemestern noch mindestens 25 Credit Points (CP) bis zum Studienabschluss erworben werden müssen und ihm eine individuelle Studienplanung gemäß dieser Ordnung beigelegt ist. ²Während der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.
- (3) ¹Der Antrag ist jeweils zum Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. und zum Sommersemester bis zum 15. Januar d. J. beim Immatrikulationsamt einzureichen. ²Im Falle eines Auslandssemesters kann ein Teilzeitstudium auch für nur ein Semester beantragt werden. ³Abweichend von diesen Fristen können Studierende, die ihr Studium an der Universität Vechta erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung stellen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich, wenn hierfür ein Antrag innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt wird.

§ 2 Studienplanun

¹Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigelegt werden. ²Diese muss persönlich mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater festgelegt und per Unterschrift bestätigt werden. ³Für den Bachelor Combined Studies und den Master of Education müssen beide Fachstudienberatungen die Stundenplanung bestätigen. ⁴Wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs das Teilzeitstudium detailliert regelt, ist die Prüfungsordnung Grundlage der individuellen Studienplanung.

§ 3 Verlängerung der Regelstudienzeit

Es gibt drei Varianten des Teilzeitstudiums:

1. Das Studium kann auf 50 %, 67% oder 80% reduziert werden.
2. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert, bei anteiligen Semestern wird die
3. ¹Regelstudienzeit auf ganze Semester aufgerundet. ²Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. (§ 11 Abs. 1 Sätze 3-5 NHG).

§ 4 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 5**Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge (Parallelstudium)**

Ein gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge schließt ein Teilzeitstudium aus.

§ 6**Gebühren und Beiträge**

¹Die Höhe der Semesterbeiträge (Studentenwerksbeitrag, Studentenschaftsbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag) wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. ²Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich anteilig auf den Prozentsatz, für den das Teilzeitstudium bewilligt wurde.

§ 7**Widerruf**

- (1) ¹Die Hochschule widerruft die Gewährung des Teilzeitstudiums für das betroffene Semester, sofern mehr als die nach dem Bewilligungsbescheid vorgesehenen Credit Points (CP) erworben wurden. ²In der 50% Variante sind das in der Regel mehr als 15 CP pro Semester, bei 67% in der Regel mehr als 20 CP pro Semester und bei 80 % in der Regel mehr als 24 CP pro Semester. ³Die Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren sind dann in voller Höhe nachzuzahlen. ⁴Die nachzuzahlenden Gebühren und Beiträge sind mit Zugang des Widerrufs fällig.
- (2) ¹Bei der Bewertung werden alle durch Modulprüfungen erworbenen Credit Points berücksichtigt, mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen. ²Läuft ein Modul über mehrere Semester, so werden die Punkte anteilig ihrem Erwerb entsprechend auf die Semester verteilt

§ 8**Inkrafttreten, Befristung**

- ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. Studierende können sich erstmals zum Wintersemester 2012/13 für ein Teilzeitstudium bewerben. ²Die Ordnung gilt ab diesem Zeitpunkt für eine Testphase von zwei Jahren.